



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

Regierungen (Bereich 4)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-5 P 9001.2-7b. 3425

München, 06.03.2020
Telefon: 089 2186 2168
Name: Herr Schauer

Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an nicht staatlichen Berufsfachschulen für Pflege - Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Zum Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1, Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 99 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist an nicht staatlichen Berufsfachschulen für Pflege in Bezug auf die Genehmigung von Lehrkräften wie folgt zu verfahren:

1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung

1.1. Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die an folgenden dem Lehramt zugeordneten Schularten in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben:

- Lehramt an beruflichen Schulen
- Lehramt an Gymnasien
- Fachlehrkräfte gem. ZAPO-F II in der jeweils gültigen Fassung

- Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung
 - Fachlehrkräfte gem. QualVFL in der jeweils gültigen Fassung
- 1.2. Die Regelungen unter Nr. 1.1 für die Lehrämter an beruflichen Schulen und an Gymnasien gelten entsprechend für die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gem. Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung entspricht.
- 1.3. Keiner Genehmigung bedarf die nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz).
- 1.4. Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von
- Pflegefachkräften mit mindestens 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung, die einen mindestens 210 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang bzw. einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben, der mindestens 20 ECTS-Punkte Pflege- und Gesundheitswissenschaften und 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik beinhaltet, sowie ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Pflegeberufe und eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben, für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
 - Lehrkräften, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang bzw. einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben, der unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studienganges jeweils mindestens 40 ECTS-Punkte Pflege- und Gesundheitswissenschaften, 60 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik und 40 ECTS-

Punkte medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen beinhaltet, sowie ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Pflegeberufe und eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben, für den theoretischen Unterricht. Die entsprechenden Studiengänge müssen das fachrichtungsbezogene Kompetenzprofil der KMK-Rahmenvereinbarung „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. j. g. F.)“ abbilden.

- 1.5. Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften, die am 31. Dezember 2019 an einer Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege rechtmäßig unterrichtet haben, für den ihrer vorherigen Genehmigung entsprechenden Einsatz im praktischen oder theoretischen Unterricht sowie die Praxisbegleitung.

2. Genehmigungsbedürftige Einstellung und Verwendung

Der Genehmigung bedarf

- die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften, die nicht unter die Nr. 1 fallen sowie
- die nicht nur kurzzeitige Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben.

2.1. Sonderregelung

Lehrkräfte, die die erforderliche Hochschulausbildung nach 1.4 nicht besitzen, können längstens bis zum 31. Dezember 2029 befristet unter der Auflage genehmigt werden, die entsprechende Qualifikation bis zu diesem Zeitpunkt nachzuweisen.

2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1. Genehmigungsvoraussetzung ist eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie die pädagogische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Liegt lediglich eine einschlägige fachliche Ausbildung vor, kann die Genehmigung im Falle hauptberuflicher Tätigkeit nur unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren erteilt werden; im Falle nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeit ist ein entsprechender Vorbehalt in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die pädagogische Eignung der Lehrkraft zu beurteilen; die Feststellung der pädagogischen Eignung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation nach Maßgabe des Ministeriums abhängig gemacht werden. Nach dem Ergebnis der Beurteilung ist die Genehmigung entweder endgültig zu erteilen oder zu versagen.

2.2.2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer der nachfolgend genannten fachlichen Ausbildungen erfüllen die Anforderungen an die fachliche Ausbildung. Ihre Einstellung und Verwendung wird unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Nr. 2.2.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- Pflegefachkräfte mit mindestens 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung, die ein Bachelorstudium bzw. ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben und inhaltlich mindestens 20 ECTS Punkte im Bereich „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ nachweisen können, für den entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen für Pflege
- Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ein Masterstudium bzw. ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben und inhaltlich mindestens 40 ECTS Punkte in den Bereichen „medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ oder „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ nachweisen können, für den jeweils entsprechenden theoretischen Unterricht an Berufsfachschulen für Pflege

2.2.3. Die Einstellung und Verwendung von Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Anforderungen an die fachliche Ausbildung gem. Nr. 2.2.2 nicht erfüllen, kann genehmigt werden, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird und ein Interesse an der Gewinnung der Bewerberin/des Bewerbers besteht. Nr. 2.2.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.3. Die nicht nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder" Unterrichtseinsatz), kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit nachgewiesen wird und ein unterrichtliches Interesse oder ein sonstiges berechtigtes Interesse des Schulträgers an der Verwendung besteht.

2.4. Eine erforderliche Genehmigung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass über den Antrag in angemessener Frist vor der Einstellung und/oder Verwendung entschieden werden kann. Die Verwendung von Lehrkräften, die der Genehmigung bedürfen, ist auch in dringenden Fällen vor der Genehmigung unzulässig.

3. Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

Die Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern hat nach Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen.

Bewerberinnen und Bewerber gem. Nrn. 1.1 bis 2.2.2 sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber gem. Nr. 2.2.3.

4. Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Nrn. 2 und 3

Für Entscheidungen nach den Nrn. 2 und 3 sind die Regierungen zuständig.

Für Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege, an denen noch Ausbildungen nach Krankenpflegegesetz oder Altenpflegegesetz vor Ablauf des 31. Dezembers 2019 begonnen wurden, bleiben bis zum 31. Dezember 2024 die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der jeweils geltenden Fassung gültig.

Wir bitten um geeignete Information der betroffenen Schulen.

Für bestehende Lehrgenehmigungen (vgl. Nr. 1.5) ist eine Adaption an die neuen Genehmigungsbereiche nötig, auch wenn keine erneute Genehmigung erforderlich ist. In der Regel geht mit dieser Anpassung eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten im Unterricht einher. Künftig werden von den Regierungen im Wesentlichen folgende Bereiche (und Unterbereiche) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herangezogen:

1. Pflege

- 1.1 Pflegewissenschaft
- 1.2 Praxis der Pflege
- 1.3 Begleitung der praktischen Ausbildung

2. Medizin/Naturwissenschaften

3. Bezugswissenschaften

- 3.1 Recht
- 3.2 Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen
- 3.3 Berufssoziologische Grundlagen
- 3.4 Psychologie/Pädagogik/Kommunikation

4. Allgemeinbildung

- 4.1 Deutsch
- 4.2 Politik und Gesellschaft
- 4.3 Religiös-ethische Bildung

Die Zuordnung der Bereiche bzw. Unterbereiche, in denen ein Unterrichtseinsatz künftig möglich wird, ist unter Beachtung folgender Maßgaben vorzunehmen:

- a) Grundsätzlich ist v. a. in Hinblick auf die Bereiche Pflege und Medizin/Naturwissenschaften die bisherige Genehmigung zu beachten; eine Ausweitung auf den jeweils anderen Bereich ist im Rahmen der neuen Systematik nicht vorgesehen.
- b) Für eine Genehmigung in den Unterbereichen 1.2 und 1.3 (Praxis der Pflege und Begleitung der praktischen Ausbildung) ist eine Pflegefachkraftausbildung notwendig.
- c) Für Bereich 3 (Bezugswissenschaften) gilt, dass
 - Unterbereich 3.1 (Recht) auch von Lehrkräften des fachlichen Unterrichts der Bereiche 1 und 2 unterrichtet werden kann, die ein Masterstudium bzw. ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben.
 - Unterbereiche 3.2, 3.3 und 3.4 auch von Lehrkräften des fachlichen Unterrichts der Bereiche 1 und 2 unterrichtet werden können.
- d) Für Bereich 4 (Allgemeinbildung) gilt, dass
 - allgemeinbildende Inhalte nach Möglichkeit bevorzugt von Lehrkräften mit der entsprechenden Fakultas (Lehramt berufliche Schulen bzw. Gymnasium) oder kirchlichem Lehrpersonal unterrichtet werden.
 - die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte v. a. bei fehlender Verfügbarkeit von Lehrkräften mit Qualifikation nach vorangegangenem Spiegelstrich auch durch Lehrkräfte des fachlichen Unterrichts der Bereiche 1 und 2 erfolgen kann, die ein Masterstudium bzw. ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben, soweit möglich nach dem Besuch einschlägiger Fortbildungsangebote.

Für Rückfragen stehen den Schulen die zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Ministerialrat